



## **Satzung der Pferdesportregion Verden**

**Aktuelle Satzung per Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juli 2021**

### **§ 1**

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pferdesportregion Verden e.V.“ und ist Nr. 180007 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode eingetragen.

Die Pferdesportregion Verden ist der Zusammenschluss der Pferdesport treibenden Vereine des Kreises Verden und einzelner Vereine, die ihren Sitz in an das Kreisgebiet Verden angrenzenden Landkreisen haben im Rahmen der Organisation des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und des Landessportbundes. Der Verband wurde im Jahr 1950 gegründet.

Sein Sitz ist in Verden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Er enthält sich jeder parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeit und dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, den Pferdesport im Gebiet des Landkreises Verden und den Orten der Mitgliedsvereine außerhalb des Landkreises Verden (Pferdesportregion Verden) zu erhalten und zu pflegen und dies im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedervereine auf dem Gebiet des Reitsports - insbesondere durch Reiten, Fahren und Voltigieren - sowie der Förderung der heimische Warmblutzucht durch Veranstaltung von Pferdeleistungsprüfungen.
2. die Unterstützung reitsportlichen Ausbildung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine
3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports
5. die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gebiet des Landkreises Verden
7. die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit in fachlicher Hinsicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, beim Pferdesportverband Hannover und beim Kreissportbund Verden.

### **§ 3**

Die Mittel des Verbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft sind sämtliche im Landkreis Verden Pferdesporttreibenden Vereine verpflichtet, soweit sie dem Pferdesportverband Hannover und/oder dem Kreissportbund Verden angehören.

Vereine, die in Landkreisen beheimatet sind, welche an das Kreisgebiet Verden anschließen, können ebenfalls Mitglied der Pferdesportregion Verden werden, soweit sie dem Pferdesportverband Hannover angehören.

Die Pferdesportregion Verden ist Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und des Kreissportbundes Verden e.V.

### **§ 5**

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitgliedsvereine haben das Recht, Einrichtungen der Pferdesportregion zu benutzen und über die Mitgliederversammlung die Arbeitsweise und die Arbeitsrichtung der Pferdesportregion mit zu gestalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Verbandes sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
2. den Verband in der Durchführung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen,
3. außergewöhnliche Vorfälle, insbesondere  
solche, die dem Ansehen des Verbandes in irgendeiner Weise schaden können,  
unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 6**

#### Organe

Die Organe der Pferdesportregion Verden sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### **§ 7**

#### Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jeder Verein eine Grundstimme und für je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Alle Stimmen eines Vereins können nur einheitlich ausgeübt werden, und zwar vom Vorsitzenden, seinem satzungsgemäßem Stellvertreter oder einem von ihm schriftlich Bevollmächtigten weiterem Vorstandsmitglied.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung obliegt insbesondere:

1. Die Errichtung der Satzung und deren Abänderung
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. die Erhebung von Beiträgen
4. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
5. die Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen seitens des Verbandes
6. der Ausschluss von Mitgliedsvereinen
7. die Auflösung der Pferdesportregion.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich mit mindestens 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse ergehen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich zu stellen. Nicht fristgemäß bekanntgegebene Anträge dürfen nur bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden der Pferdesportregion an die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine; diese haben die Einladung ihren Einzelmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auch dann schriftlich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von Mitgliedsvereinen mit einer Stimmenzahl von mindestens 20% der Stimmenzahl sämtlicher Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn von der Pferdesportregion frist- und formgerecht eingeladen ist und wenn 50% der angeschlossenen Vereine vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Beschlüssen über Satzung, Satzungsänderung, Ausschluss von Mitgliedsvereinen und Auflösung der Pferdesportregion ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Schriftliche Willensbekundungen sind zu beachten, gelten aber nicht als Stimmabgabe.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Versammlungsprotokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### Der Vorstand

Dem Vorstand gehören 8 Personen an:

Der Vorsitzende,  
der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende,  
der Geschäftsführer,  
der Kassenwart,  
der Sportwart,  
der Ponywart,  
der Jugendleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden in Sinne des §26 BGB vertreten, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Der 1. stellvertretende Vorsitzende darf sein Amt nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der 2. stellvertretende Vorsitzende darf sein Amt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht dargetan zu werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils 3 Jahre

gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand trifft nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens 5 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgabe des Vorstandes ist es,

1. die satzungsgemäßen Aufgaben der Pferdesportregion (soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen;
2. die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen;
3. Pferdeleistungsprüfungen durchzuführen

## **§ 9**

### Beitragsleistungen, Geschäftskosten

Der Pferdesportverband Hannover zieht die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedsvereinen der Pferdesportregion Verden ein und führt den entsprechenden Anteil an Beiträgen an die Pferdesportregion Verden e.V. ab. Der Mitgliedsbeitrag der Pferdesportregion Verden an den Kreissportbund Verden bezieht sich nur auf die Vereine mit Sitz im Gebiet des Landkreises Verden.

Die Pferdesportregion Verden übernimmt für die ordnungsgemäße Abführung gegenüber diesen Organisationen keine Haftung.

Die Kosten der Geschäftsführung müssen von den Mitgliedsvereinen aufgebracht werden. Die erforderlichen Beiträge der Mitgliedsvereine werden nach der Mitgliederzahl der Vereine im Rahmen des Haushaltsplanes auf die Vereine umgelegt und zu Beginn des Geschäftsjahres nach Genehmigung des Haushaltsplanes von den Vereinen erhoben.

## **§ 11**

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: eine schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorsitzenden des örtlichen Vereins mit der ausdrücklichen Anerkennung dieser Satzung, verbunden mit der Bestätigung der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Hannover e.V..

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Pferdesportverbandes Verden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Auflösung des Vereins
- b. Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Pferdesportverband Hannover e.V. oder dem örtlichem Kreissportbund
- c. Durch Austritt oder Ausschluss aus der Pferdesportregion Verden.

Der Austritt aus der Pferdesportregion Verden ist durch schriftliche Erklärung, die von allen Vorstandsmitgliedern des örtlichen Vereins unterzeichnet sein muß, an den Vorsitzenden der Pferdesportregion Verden anzuzeigen.

Der Austritt ist nur dann Möglich bei gleichzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Hannover und zum örtlichen Kreissportbund. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Jahres, in welchem er erklärt wird, falls die Austrittserklärung vor dem 1. Oktober beim Vorsitzenden der Pferdesportregion Verden eingegangen ist. Ein später erklärter Austritt wird mit Ablauf des nächstfolgenden Jahres wirksam. Bis zur Wirksamkeit des Austritts behält der austretende Verein alle Rechte als Mitglied und unterliegt allen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Zahlung der Beiträge und Umlagen.

Über den Ausschluss aus der Pferdesportregion beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei der betroffene Verein kein Stimmrecht hat. Von der Maßnahme des Ausschlusses soll nur bei wichtigem Grund Gebrauch gemacht werden. Die Ausschliessung bedarf einer eingehenden Begründung, die dem betreffenden Verein schriftlich mitgeteilt werden muß.

Diesem steht das Recht zu, bei dem Pferdesportverband Hannover e.V. gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Die Entscheidung des Pferdesportverband Hannover e.V. ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 12**

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die mindestens einmal im Jahr ins Einzelne gehend die Kasse prüfen.

Die Wiederwahl des ersten Kassenprüfers ist unzulässig.

## **§ 13**

### Auflösung der Pferdesportregion

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Pferdesportregion ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, daß mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen weniger, so ist die Abstimmung einen Monat später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 14**

### Vermögen bei Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Pferdesportregion Verden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen

1. den Mitgliedsvereinen in gleichen Teilen zu, soweit sie im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind. Sie haben es in gemeinnütziger Weise für die Förderung des Pferdesports zu verwenden  
oder
2. wenn kein gemeinnütziger Verein besteht, so fällt das Vermögen an die Pferdezuchtvereine im Kreise Verden nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder. Sie haben es in gemeinnütziger Weise für die Förderung des Pferdesports zu verwenden. Sollten diese Vereine nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an den Landkreis Verden, der es in gemeinnütziger Weise zur Förderung des Pferdesportes zu verwenden hat.